Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9118**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 21/6810 –

Zweite Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung

A. Problem

Die europarechtlichen Vorgaben des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 geänderten Fassung (Erneuerbare-Energien-Richtlinie III, genannt „RED III“) müssen in nationales Recht umgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, damit bei der Erzeugung von Energie aus Biomasse übermäßige verzerrte Wirkungen auf den Biomasse-Rohstoffmarkt und nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Umwelt und das Klima minimiert werden. Zudem soll das Prinzip der Kaskadennutzung von Holzbiomasse angewendet werden, wobei Ausnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 3a) der RED III zulässig sind. Über die Anwendung dieser Ausnahmen berichten die Anlagenbetreiber den Netzbetreibern und diese der Bundesregierung. Eine Förderung der Stromerzeugung aus forstwirtschaftlicher Biomasse in Anlagen, die ausschließlich Elektrizität erzeugen, sollte mit dem ursprünglichen Entwurf nur noch in Ausnahmefällen ermöglicht werden.

In den Beratungen wurde deutlich, dass Änderungen in Bezug auf die Begriffsbestimmung des Rundholzes in Industriequalität und die Ausnahme von dem strengeren Förderausschluss für forstwirtschaftliche Biomasse in rein Elektrizität erzeugenden Anlagen erforderlich waren.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Lösung

Mit den Änderungswünschen soll die Begriffsbestimmung des Rundholzes in Industriequalität näher an den Wortlaut der RED III angeglichen werden. Zudem soll die Ausnahme von dem strengeren Förderausschluss für forstwirtschaftliche Biomasse in rein Elektrizität erzeugenden Anlagen zugunsten von Anlagen, die Biomasse-Kohlenstoffdioxid-Abscheidung und -Speicherung nutzen, gestrichen werden.

Zustimmung zu der Verordnung mit der Maßgabe, dass die genannten Änderungswünsche übernommen werden, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zum ursprünglichen Verordnungsentwurf:

Bund:

Die Änderung der Verordnung ist für den Bundeshaushalt kostenneutral.

Die Regelungen sind für den Bund hinsichtlich der EEG-Förderkosten gegenüber dem Status quo kostenneutral. Denn aufgrund der Änderungen der Verordnung ist lediglich keine neue EEG-Förderung von Anlagen mehr möglich, die Sägerundholz, Furnierrundholz, sonstiges Rundholz in Industriequalität oder im Wald geerntete Stümpfe und Wurzeln verstromen, sofern nicht eine der vorgesehenen Ausnahmen (Energieversorgungssicherheit, Bedingungen der lokalen Industrie) greift. Ein genereller Ausschluss der Förderung der Verstromung von Holzbiomasse im EEG folgt allerdings nicht aus den Regelungen. Ferner ist die Förderung für die Stromerzeugung aus forstwirtschaftlicher Biomasse in ausschließlich Elektrizität erzeugenden Anlagen nur noch in Ausnahmefällen zulässig. Die allermeisten Anlagen nutzen aber ohnehin die Technologie der Kraft-Wärme-Kopplung. Die EEG-Förderkosten für feste Biomasse betragen derzeit nur 4,6 Prozent an den Gesamtförderkosten für Bioenergie im Erneuerbare-Energien-Gesetz. Eine signifikante Änderung der im Bereich der Biomasse anfallenden Förderkosten ist durch die Änderungen nicht zu erwarten. In den letzten zehn Jahren sind knapp 40 Anlagen zur Verstromung fester Biomasse mit einer installierten Leistung von rund 30 Megawatt (MW) neu in Betrieb genommen worden. Auch im Bereich der kleinen Holzvergaseranlagen zeigte sich in den letzten zehn Jahren keine nennenswerte Veränderung des Anlagenbestandes. Gegenwärtig sind insgesamt knapp 742 Anlagen zur Verstromung fester Biomasse mit einer installierten Leistung von knapp 1 611 MW in Betrieb. In den kommenden Jahren 2025 bis 2028 werden davon ca. 150 Anlagen mit einer Leistung von insgesamt über 500 MW aus der 20-jährigen Vergütung ausscheiden, welche sich auf eine Anschlussförderung bewerben können. Es sind also nur relativ wenige Anlagen von den Änderungen betroffen. Etwaige sich ergebende Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes sind im Rahmen der geltenden Haushalts- und Finanzplanung finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan gegenzufinanzieren.

Die Haushalte der Länder sind nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

Zum ursprünglichen Verordnungsentwurf:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderung der Verordnung führt für Bürgerinnen und Bürger weder zu zusätzlichen Erfüllungsaufwand noch zu einer Entlastung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die in § 6 Absatz 1 und 2 enthaltenen Berichtspflichten entsteht den Anlagenbetreibern und den Netzbetreibern jeweils ein geringfügiger Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird wegen einer absehbar geringen Fallzahl und eines absehbar geringen Zeit- und Sachaufwands deutlich weniger als 100 000 Euro betragen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Änderung der Verordnung präzisiert die ohnehin bestehenden Nachweispflichten der Anlagenbetreiber. Die Anlagenbetreiber müssen in Ihren Einsatzstofftagebüchern berichten, in welchem Umfang sie von den Ausnahmen Gebrauch gemacht haben, die eine Nutzung von grundsätzliche von der Förderung ausgeschlossenen Holzsortimenten rechtfertigen. Für die Netzbetreiber schafft sie eine neue einmal jährlich anfallende Informationspflicht gegenüber dem Johann Heinrich von Thünen-Institut zur gebündelten Weitergabe der von den Anlagenbetreibern erhaltenen Angaben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die in § 6 Absatz 3 und 4 enthaltenen Berichtspflichten entsteht der Bundesverwaltung ein geringfügiger Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird wegen einer absehbar geringen Fallzahl und eines absehbar geringen Zeit- und Sachaufwands weniger als 100 000 Euro betragen.

F. Weitere Kosten

Zum ursprünglichen Verordnungsentwurf:

Weitere Kosten sind nicht ersichtlich.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung auf Drucksache 21/6810 mit der Maßgabe zuzustimmen, dass folgende Änderungswünsche übernommen werden:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird in § 2 Absatz 4 Satz 2 die Angabe „Anlagen nach § 3 Absatz 1 Nummer 13“ durch die Angabe „Anlagen nach § 3 Nummer 13“ ersetzt.

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

 a) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

 ‚a) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

 „4. die nachfolgenden Holzsortimente sowie unmittelbar daraus erzeugte Energieträger:

 a) im Wald geerntete Stümpfe und Wurzeln,

 b) Sägerundholz, Furnierrundholz und Rundholz in Industriequalität, also Rundholz einschließlich rundem oder gespaltenem Faserholz, das aufgrund seiner Merkmale, insbesondere Art, Abmessungen, Geradheit und Astlochdichte, mechanisch oder chemisch aufgeschlossen werden kann und für eine stoffliche Verwendung unter Berücksichtigung relevanter Wald- und Marktbedingungen gemäß § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 geeignet ist,

 c) Altholz mit Ausnahme von Industrierestholz,“.‘

 b) Buchstabe d wird durch den folgenden Buchstaben d ersetzt:

 ‚d) Nach Nummer 12 wird die folgende Nummer 13 eingefügt:

 „13. forstwirtschaftliche Biomasse in ausschließlich Strom erzeugenden Anlagen, es sei denn, die Stromerzeugung erfolgt in einer Region, die in einem territorialen Plan für einen gerechten Übergang nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/1056 in der Fassung vom 18. September 2025 aufgeführt wird.“ ‘

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 11. November 2026

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Christian Frhr. von Stetten
Vorsitzender

Vanessa Zobel
Berichterstatterin

Katrin Uhlig
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Vanessa Zobel und Katrin Uhlig

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 21/6810** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 9. Juli 2026 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat und den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt. Die Überweisung an den federführenden Ausschuss erfolgte mit der Bitte, dem Plenum den Bericht bis spätestens 4. November 2026 vorzulegen (s. Drucksache 21/7064, Nr. 2).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat dem Plenum am 4. November 2026 auf Drucksache 21/8948 einen Bericht vorgelegt, der in der 105. Sitzung am 5. November 2026 beraten wurde. Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 21/6810 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie die mitberatenden Ausschüsse gemäß § 82 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zurückzuverweisen, wurde angenommen.

II. Zustimmungserfordernis des Bundestages

Nach § 89 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bedarf die Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundestages.

Gemäß § 96 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kann der Bundestag seine Zustimmung zu der Rechtsverordnung davon abhängig machen, dass seine Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt der Verordnungsgeber die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.

III. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Verordnung trifft nähere Bestimmungen über die Förderung der Stromerzeugung aus Sägerundholz, Furnierrundholz, sonstigem Rundholz in Industriequalität und aus im Wald geernteten Stümpfen und Wurzeln aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Zukünftig sind die Sortimente grundsätzlich aus der Förderung ausgeschlossen und dürfen nur dann weiterhin gefördert zur Erzeugung von Strom verwendet werden, wenn die Energieversorgungssicherheit gewahrt werden muss oder die lokale Industrie quantitativ oder technisch nicht in der Lage ist, forstwirtschaftliche Biomasse mit einem höheren wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwert zu nutzen als zur Energieerzeugung.

Mit den Änderungswünschen soll eine Klarstellung in Bezug auf die Begriffsbestimmung des Rundholzes in Industriequalität erfolgen. Bei der Frage, ob Rundholz in Industriequalität vorliegt oder nicht, sollen die relevanten Wald- und Marktbedingungen berücksichtigt werden. Auf die Hervorhebung einzelner Branchen wie der Holzwerkstoff- oder der Papier- und Zellstoffindustrie wird verzichtet. In § 3 Nummer 13 Biomasseverordnung wird die Ausnahme von dem strengeren Förderausschluss für forstwirtschaftliche Biomasse in rein Elektrizität erzeugenden Anlagen zugunsten von Anlagen, die Biomasse-Kohlenstoffdioxid-Abscheidung und -Speicherung nutzen, gestrichen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat zu der Verordnung in seiner 46. Sitzung am 23. September 2026 einstimmig die Durchführung einer gemeinsamen öffentlichen Anhörung beschlossen, die in der 51. Sitzung am

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

9. Oktober 2026 stattfand. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind den Ausschussdrucksachen 21(9)387, 21(9)391, 21(9)392, 21(9)394, 21(9)395, 21(9)397 sowie 21(9)398 zu entnehmen.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Deutscher Städte- und Gemeindebund, keine Teilnahme, Übermittlung einer schriftlichen Stellungnahme;
- Eric Häublein, Referent Bioenergie, NABU e. V.;
- Dr. Wilhelm Klümper, Teamleitung Klimapolitik und Bioökonomie;
- Julia Möbus, Geschäftsführerin, Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V.;
- Bastian Olzem, Geschäftsbereichsleiter Erzeugung und Systemintegration, BDEW;
- Dr. Harry Schindler, DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gGmbH;
- Dr. Irene Seling, Hauptgeschäftsführerin, AGDW – Die Waldeigentümer;
- Martin Zühlke, Vorstandsmitglied im Energieverbund der Landwirtschaft MV e. V.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sind in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll und die Aufzeichnung der Anhörung sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht. Wegen des Inhalts der öffentlichen Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat** hat die Verordnung auf Drucksache 21/6810 in seiner 38. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Zustimmung mit der Maßgabe, dass die genannten Änderungswünsche übernommen werden.

Der Ausschuss für **Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat die Verordnung auf Drucksache 21/6810 in seiner 49. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Zustimmung mit der Maßgabe, dass die genannten Änderungswünsche übernommen werden.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen** gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) in seiner 20. Sitzung am 8. Juli 2026 mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung (BT-Drs. 21/6810) befasst.

In der Begründung des Verordnungsentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Dieser Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2025, die der Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen dient. Die Änderungen tragen insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziels 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern“ und 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“ denn sie setzen Anreize für einen effizienten Ressourceneinsatz. Weiterhin dienen die Änderungen auch dem Ziel 15 „Leben an Land“, da sie dazu beitragen, das Ökosystem Wald zu schützen.“

Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung durchgeführt hat, indem auf folgende Nachhaltigkeitsziele konkret Bezug genommen wird:

- Nachhaltigkeitsziel 7 „Bezahlbare und Saubere Energie“
- Nachhaltigkeitsziel 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Nachhaltigkeitsziel 15 „Leben an Land“

Die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung sind nicht zu beanstanden. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat zu der Verordnung auf Drucksache 21/6810 in seiner 51. Sitzung am 9. Oktober 2026 eine öffentliche Anhörung durchgeführt (s. IV).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat sich mit der Verordnung auf Drucksache 21/6810 in seiner 57. Sitzung am 4. November 2026 befasst. In Bezug auf den Beratungsverlauf in der 57. Sitzung wird auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie auf Drucksache 21/8948 verwiesen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Verordnung auf Drucksache 21/6810 in seiner 57. Sitzung am 4. November 2026 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 21(9)450 Änderungswünsche zu der Verordnung auf Drucksache 21/6810 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte zunächst zum Verfahren, dass eine Woche zuvor von den Koalitionsfraktionen beschlossen worden sei, noch eine weitere Verhandlungsrunde durchzuführen. Heute solle mit dem Abschluss Klarheit geschaffen werden. Sie blieben nah am Wortlaut der RED III. Insbesondere werde den Waldbesitzern und der Forstwirtschaft die Möglichkeit gegeben, ihr Holz in Krisenfällen gut verwenden zu können. Es werde ein Regelwerk geschaffen, dass die Unternehmen nicht einenge, sondern im Rahmen der europarechtlichen Möglichkeiten unternehmerische Freiheiten gewähre. Die Fraktion bedankte sich bei der Fraktion der SPD und bei dem BMWE für die gute Zusammenarbeit.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, die Vorlage zeige, dass sie mittlerweile in einem Land des Staatsdirigismus lebten. Grundsätzlich sei nichts dagegen einzuwenden, wenn Abfälle zur Stromversorgung verwendet würden. Allerdings müssten letztendlich die Verbraucher die Kosten für die Energiewende tragen. Hier seien es 19,4 Cent pro Kilowattstunde für Neuanlagen und 19,8 Cent für Bestandsanlagen. Positiv an den Änderungswünschen der Koalitionsfraktionen sei, dass das Thema der relevanten Wald- und Marktbedingungen herausgenommen worden sei. Dennoch verbleibe es bei einer Überregulierung des Waldes und der Forstarbeit mit zusätzlichen Berichtspflichten und ausgeweiteten Subventionen.

Die **Fraktion der SPD** stimmte den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU zu. Sie widersprach dem Wortbeitrag der AfD in Bezug auf die Schaffung zusätzlicher Berichtspflichten. Im Bereich der EEG-Förderung werde die Holzkaskade realisiert, die sehr wichtig sei, um einen schonenden und ökonomisch sinnvollen Umgang mit der Ressource Holz in allen ihren Facetten sicherzustellen. Es liege in der Natur der Sache, dass es unvorhergesehene Vorkommnisse gebe, die Sondermaßnahmen erzwängen, wenn man das anfallende Holz vernünftig nutzen wolle. Daher würden die Ausnahmesachverhalte im Rahmen der Wald- und Marktbedingungen in der Verordnung geregelt. So schafften sie mehr Verlässlichkeit.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, die Anhörung habe gezeigt, dass es unterschiedliche Interessen in dem Bereich gebe. Es sei klargestellt worden, dass der Markt nicht funktioniere. Die entsprechenden Punkte seien bei den Änderungswünschen der Koalition nicht aufgegriffen worden, was sehr schade sei. Die Fraktion warb dafür, dass die Koalitionsfraktionen und die Bundesregierung sich das Marktversagen in dem Bereich anschauten und die Kaskadennutzung stärker in den Fokus rückten. Für die Bioenergie in Gänze sei ein verlässlicher Aufschlag wünschenswert.

Die **Fraktion Die Linke** führte aus, es sei grundsätzlich richtig, dass darauf hingearbeitet werden solle, dass wertvolles Holz nicht einfach für Stromerzeugung verbrannt werde. Insofern gehe die Verordnung in die richtige Richtung. Es sei allerdings unionsrechtlich fragwürdig, dass Förderverbote für gewisse Holzsortimente von der Kaskadennutzung wieder ausgenommen würden und nicht förderfähige Forstbiomasse doch wieder gefördert werden könne.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Bundesregierung** wies darauf hin, dass keine Ausweitung der Subventionen erfolge. Gegenwärtig seien insgesamt knapp 742 Anlagen zur Verstromung fester Biomasse mit einer installierten Leistung von ca. 1.611 Megawatt in Betrieb. Im kommenden Jahr würden davon etwa 150 Anlagen mit einer Leistung von insgesamt 500 Megawatt aus der 20-jährigen Vergütung ausscheiden. Die Bundesregierung begrüße die Einigung der Regierungsfraktionen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke die Änderungswünsche auf Ausschussdrucksache 21(9)450.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Zustimmung zur Verordnung auf Drucksache 21/6810 mit der Maßgabe zu empfehlen, dass die genannten Änderungswünsche übernommen werden.

B. Besonderer Teil

Die nachfolgende Begründung enthält lediglich Erläuterungen für die vom Ausschuss für Wirtschaft und Energie empfohlenen Änderungswünsche gegenüber der ursprünglichen Fassung der Verordnung. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme der Verordnung empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 21/6810 verwiesen.

Zu Nummer 1

Bei der Änderung in **§ 2 Absatz 4 Satz 2 Biomasseverordnung** handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. § 3 Biomasseverordnung verfügt nur über Nummern, nicht über Absätze.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a)

Die Änderungen in **§ 3 Nummer 4 Biomasseverordnung** dienen dazu, die Begriffsbestimmung des Rundholzes in Industriequalität noch näher dem Wortlaut des Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1a der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (Richtline (EU) 2018/2001 in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18. Oktober 2023 geänderten Fassung) anzugleichen.

Zum einen wird klargestellt, dass bei der Frage, ob Rundholz in Industriequalität vorliegt oder nicht, die relevanten Wald- und Marktbedingungen berücksichtigt werden. Die relevanten Wald- und Marktbedingungen werden - wie auch bereits in der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung - über die Einbeziehung der in § 5 Abs. 2 Biomasseverordnung enthaltenen wald- und marktbezogenen Ausnahmen vom Kaskadenprinzip in die förderfähige Biomasse konkretisiert. Denn als anerkannte Biomasse im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gelten gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Biomasseverordnung auch Holzsortimente nach § 3 Nummer 4 Buchstabe a und b Biomasseverordnung, die unter die wald- und marktbezogenen Ausnahmen vom Kaskadenprinzip gemäß § 5 Absatz 2 Biomasseverordnung fallen. Sofern diese Ausnahmen greifen, gelten die betroffenen Sortimente eben gerade nicht als Rundholz in Industriequalität. Laut § 5 Absatz 2 Biomasseverordnung kann vom Kaskadenprinzip, wie in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III vorgesehen, abgewichen werden, wenn dies erforderlich ist, um die Energieversorgungssicherheit in der Bundesrepublik Deutschland zu wahren oder wenn die lokale Industrie nicht in der Lage ist, die forstwirtschaftliche Biomasse mit einem höheren Mehrwert zu nutzen als zur Energieerzeugung. Wann letzteres der Fall ist, wird in § 5 Absatz 2 Nummer 2 a) bis c) näher ausgeführt. Unter anderem ist eine solche Ausnahme gegeben bei Noteinschlag im Anschluss an dokumentierte natürliche Störungen (sog. Kalamitätsholz).

Zum anderen wird auf die Hervorhebung einzelner Branchen wie der Holzwerkstoff- oder der Papier- und Zellstoffindustrie verzichtet. Die Nennung von ohnehin nicht abschließenden Regelbeispielen erscheint systematisch nicht notwendig. Dies ändert nichts an dem Ziel der Regelung, für den Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Umsetzung der Vorgaben der Erneuerbare- Energien-Richtlinie III, industriell verwertbares Holz grundsätzlich vorrangig der stofflichen Verwertung vor der geförderten energetischen Verwertung zuzuführen, sofern nicht eine der genannten Ausnahmen greift, die eine geförderte energetische Nutzung rechtfertigen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b)

In **§ 3 Nummer 13 Biomasseverordnung** wird die Ausnahme von dem strengeren Förderausschluss für forstwirtschaftliche Biomasse in rein Elektrizität erzeugenden Anlagen zugunsten von Anlagen, die Biomasse-Kohlenstoffdioxid-Abscheidung und -Speicherung nutzen, gestrichen. Die allermeisten EEG-Anlagen, die feste Biomasse verstromen, nutzen ohnehin die Technologie der Kraft- Wärme-Kopplung.

Berlin, den 11. November 2026

Vanessa Zobel
Berichterstatterin

Katrin Uhlig
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.